



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle  
Stadt/Markt/Gemeinden  
(einschließlich der Städte  
mit eigenem Statut)  
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

LF5-TSG-35/328-2024      Beilagen      3  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12801	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Jakob Prochaska	13936		22. April 2024

Betrifft  
Rundschreiben zur 2. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung der Beilagen und des folgenden Textes:

Durch folgende Novelle (BGBl. II Nr. 103/2024) der Geflügelpest-Verordnung 2007 (BGBl. 2007/309) sind alle Gemeinden zu informieren.

Es wurden neue „Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ erklärt und die „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ (Stallpflicht) wurden aufgehoben.

**Dieses Rundschreiben ersetzt das Schreiben vom 27.02.2024.**

Aktuelle Informationen sind hier zu finden:

<https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

[Aktuelle Tierseuchenmeldungen - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noe.gv.at)

## Anleitung für den Aushang der Maßnahmen zur Geflügelpest-Verordnung 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten gegeben hat, möchten wir Ihnen diesen Leitfaden zur Verfügung stellen. In der Novelle BGBl. II Nr. 103/2024 (Beilage 1) werden Gemeinden in Teil A, Teil B oder gar nicht aufgelistet. Suchen Sie Ihre Gemeinde und:

### Meine Gemeinde ist weder in Teil A oder B gelistet

Befindet sich Ihre Gemeinde nicht im Teil A oder Teil B, ist der Anhang vom 27.02.2024 (Rundschreiben 1. Novelle 2024) zu entfernen und keine weiteren Maßnahmen zu setzen.

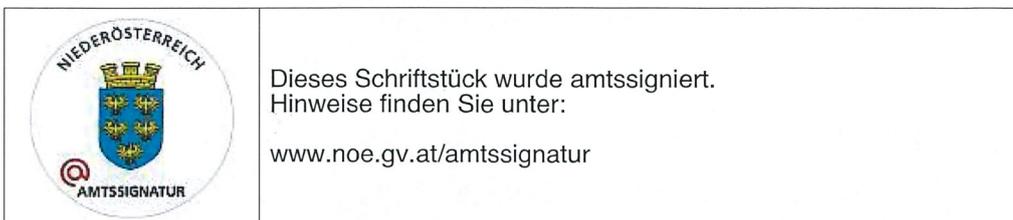
### Meine Gemeinde ist in Teil A gelistet

Es ist nur das Merkblatt (**Beilage 2**) auszuhängen. Der Anhang vom 27.02.2024 (Rundschreiben 1. Novelle 2024) ist zu entfernen und durch die Beilage 2 zu ersetzen.

### Meine Gemeinde ist in Teil B gelistet

Es ist nur das Merkblatt (**Beilage 3**) auszuhängen. Der Anhang vom 27.02.2024 (Rundschreiben 1. Novelle 2024) ist zu entfernen und durch die Beilage 3 zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landeshauptfrau  
Dr. R i e d l  
Abteilungsleiterin



## Merkblatt – Teil A

Ich halte Geflügel und meine Gemeinde befindet sich im „Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“.

Basierend auf der Geflügelpest-Verordnung 2007 Anlage 1 (zu §8) Teil A sind folgende Maßnahmen auf meinem Betrieb umzusetzen:

### **Es gilt Stallhaltungspflicht für Betriebe (Geflügelhalter), die über 50 Stück**

**Geflügel halten:** Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsverrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögel jedenfalls ausgeschlossen ist.

**Betriebe (oder Privatpersonen) die unter 50 Stück Geflügel halten** sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:

- Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist und
- in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

### **Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?**

- Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.
- Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage Land Niederösterreich Geflügelpest zu finden:

<https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

[https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Suchfunktion\\_von\\_Tierseuchen-Risikogebieten.html](https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Suchfunktion_von_Tierseuchen-Risikogebieten.html)

## Merkblatt – Teil B

Ich halte Geflügel und meine Gemeinde befindet sich im „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“.

Basierend auf der Geflügelpest-Verordnung 2007 Anlage 1 (zu §8) Teil B sind folgende Maßnahmen auf meinem Betrieb umzusetzen:

**Alle Betriebe (oder Privatpersonen) die Geflügel halten, müssen folgenden Biosicherheitsmaßnahmen umsetzen:**

- Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist und
- in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

### **Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?**

- Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

### Beilage 3

- Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage Land Niederösterreich Geflügelpest zu finden:

<https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

[https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Suchfunktion\\_von\\_Tierseuchen-Risikogebieten.html](https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Suchfunktion_von_Tierseuchen-Risikogebieten.html)